

Abteilung für Stadtentwicklung und Facility Management
Stadtentwicklungsamt

18.09.2024
Telefon: 90277-3481

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 24. September 2024

1 Gegenstand der Vorlage

Änderung des Geltungsbereichs des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-100 VE für das Grundstück Gotenstraße 26-33/ Ella-Barowsky-Straße 48-61 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

2 Berichterstatterin

Bezirksstadträtin Eva Majewski

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt,

den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-100 VE um eine Teilfläche entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze zu erweitern. Der Titel lautet weiterhin: Gotenstraße 26-33/ Ella-Barowsky-Straße 48-61 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

4 Begründung

Ist der beigefügten Vorlage zur Kenntnisnahme zu entnehmen.

5 Rechtsgrundlage

§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 6 i.V.m. 11 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) und § 36 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVwG)

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

8 Mitzeichnung

keine

Eva Majewski
Bezirksstadträtin

Anlage

Geltungsbereichserweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-100 VE

Vorlage zur Kenntnisnahme

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über die
**Änderung des Geltungsbereichs des im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen
Bebauungsplans 7-100 VE für das Grundstück Gotenstraße 26-33/ Ella-Barowsky-
Straße 48-61 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg**

Der Titel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-100 VE lautet weiterhin:
Gotenstraße 26-33/ Ella-Barowsky-Straße 48-61 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
Ortsteil Schöneberg

Die Bezirksverordnetenversammlung nimmt den Bezirksamtsbeschluss vom 24.09.2024
zur Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
7-100 VE zur Kenntnis.

Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-100 VE wurde am 17.01.2023 mit
Beschluss des Bezirksamts aufgestellt. Nach der Durchführung der frühzeitigen
Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom
30.04. bis zum 31.05.2024 die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurde mit der Vorhabenträgerin eine
Projektplanung abgestimmt, welche entlang der Ella-Barowsky-Straße auskragende
Gebäudeteile (Attika, Lisenen) vorsieht, die eine Tiefe von 0,5 m nicht überschreiten
und durch eine textliche Festsetzung ermöglicht werden sollen.

Die Ausfertigung und Gliederung der Fassade entlang der Ella-Barowsky-Straße 48-
61 durch auskragende Gebäudeteile unterstützt die Planung des öffentlichen Raums
der Ella-Barowsky-Straße, welcher als hochwertiger öffentlicher Verkehrs- und
Aufenthaltsraum für die Anwohnenden gewonnen werden soll.

Darüber hinaus befindet sich der 5,0m-Streifen, welcher zur Erweiterung des öffentlichen Straßenraums der Ella-Barowsky-Straße genutzt werden soll, zum aktuellen Zeitpunkt im Eigentum der Vorhabenträgerin.

In Abstimmung mit dem Fachbereich Straßen wurde vereinbart, dass ein 0,5m-Streifen weiterhin im Eigentum der Vorhabenträgerin verbleiben kann und durch das Straßen- und Grünflächenamt nur noch ein 4,5m-Streifen angekauft werden soll. Hierdurch sind keine nachteiligen Entwicklungen für die Aufwertung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche entlang der Ella-Barowsky-Straße zu erwarten.

In der aktuellen Planzeichnung überschreiten die auskragenden Gebäudeteile die Geltungsbereichsgrenze und sind somit nicht zulässig, da in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan weder textliche noch zeichnerische Festsetzungen getroffen werden können, welche Regelungen außerhalb des Geltungsbereichs festsetzen.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs kann als städtebaulich vertretbar bewertet werden, daher soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-100 VE entlang der Ella-Barowsky-Straße um einen Streifen mit einer Breite von 0,5 m erweitert werden (siehe Anlage).

Der Beschluss über die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 AGBauGB im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben. Die Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung ergibt sich aus § 15 i.V.m. § 36 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVwG).

Mitteilungsverfahren

Im Rahmen des Mitteilungsverfahrens gemäß § 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 AGBauGB trug die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) folgendes vor: Gegen die Änderung des Geltungsbereichs bestehen keine Bedenken

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (**AGBauGB**) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578)

Bezirksverwaltungsgesetz Berlin (**BezVwG**) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982)

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 24.09.2024

Jörn Oltmann
Bezirksbürgermeister

Eva Majewski
Bezirksstadträtin

Anlage

Geltungsbereichserweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-100 VE